



# Mitteilungsblatt Gemeinde Tiefenbach

Nr. 5 Donnerstag, 01.02.24

🕒 Öffnungszeiten

Montag: 15:30-18:30 Uhr

Dienstag & Donnerstag: 13:30-16:30 Uhr

☎ 07582/2330

📠 07582/2911

✉ info@tiefenbach-federsee.de

🌐 www.tiefenbach-federsee.de

## Amtlicher Teil

Gemeindeverwaltung Tiefenbach

### Geänderte Öffnungszeiten zur Fasnet

Am „**Glombiga Donnshdig**“, am **Rosenmontag, 12.02.** und **Fasnetsdienstag, 13.02.24**, bleibt das Rathaus geschlossen. Dafür öffnen wir zusätzlich am Mittwoch, 07.02.24 von 08:30 bis 11:30 Uhr und am Mittwoch, 14.02.23, von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Am Donnerstag, 15.02.24, sind wir zu den regulären Öffnungszeiten für Sie da. Wir bitten um Beachtung!  
gez. Müller, Bürgermeister

Brauchtum

### Funkenfeuer am Samstag, 17.02.24

Auch in diesem Jahr wird wieder ein Funken errichtet und am Samstag, 17.02.24, um ca. 18.30 Uhr angezündet.  
Nähere Infos erhalten Sie im nächsten Mitteilungsblatt.

Gemeinde Tiefenbach am Federsee

Landkreis Biberach

### Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. **Am Sonntag, dem 9. Juni 2024, findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.** In der Gemeinde Tiefenbach sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.
2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024, bis 18:00 Uhr**, beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes **Bürgermeisteramt Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

**Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen. Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

#### Impressum

Herausgeber und Redaktion: Gemeindeverwaltung Tiefenbach, / Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Helmut Müller  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen und Vereine  
Abgabeschluss für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt Dienstag 14 Uhr

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

**Nicht wählbar** sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.  
Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.  
Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten

Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

**Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliederschaftlich und nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom **Bürgermeisteramt Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem

Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

## 2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem

Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen; Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee**.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreis-**

**tags Biberach** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis Biberach verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis Biberach zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis Biberach wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wähler-verzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis Biberach verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis Biberach sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Tiefenbach gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Tiefenbach haben wird.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und ggf. samt den genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee** eingehen.
- Vordrucke für diese Anträge und für die erforder-

lichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee** bereit. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Tiefenbach, den 01.02.2024  
Bürgermeisteramt Tiefenbach am Federsee  
gez. Müller, Bürgermeister

### Notdienste:

Kassenärztlicher Notdienst: 116 117  
Kinderärztlicher Notdienst: 0180 19 29 343  
Augenärztlicher Notdienst: 0180 19 29 350  
Zahnärztlicher Notdienst: NEU 0761/120 120 00

### Notfallpraxis:

Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 – 18 Uhr; Sana MVZ, **Marie-Curie-Straße 6**, 88400 Biberach. Bitte beachten: Die Notfallpraxis befindet sich in der neuen Sana-Klinik.

### Apothekennotdienst:

**Samstag, 03.02.23**, Schwaben-Apotheke, Hauptstr. 79, 88348 Bad Saulgau, Tel: 07581 / 81 38  
**Sonntag, 04.02.23**, Allmann'sche Apotheke, Marktplatz 41, 88400 Biberach, Tel: 07351 1 80 90

## Mitteilungen der Kirche

### Gottesdienste in der Pfarrei Seekirch

#### **Donnerstag, 01.02.24**

18.00 Uhr Rosenkranz in Tiefenbach  
18.30 Uhr Abendmesse in Tiefenbach – Erteilung des Blasiussegens - anschließend bis 21 Uhr eucharistische Anbetung

#### **Samstag, 03.02.24 - Blasius**

09.00 Uhr Eucharistiefeier in **Alleshausen** – Erteilung des Blasiussegens – Segnung der Kerzen

#### **Sonntag, 04.02.24**

10.15 Uhr Eucharistiefeier – mitgestaltet von der Narrenzunft Feuerhexen – Erteilung des Blasiussegens – Segnung der Kerzen

#### **Dienstag, 06.02.24**

18.00 Uhr Rosenkranz in Alleshausen  
18.30 Uhr Abendmesse in Alleshausen



Herzliche Einladung zum KiGo am **04.02.24 um 10:15 Uhr** im Kaplaneihaus. Die Kinder dürfen verkleidet kommen! Auf Euer Kommen freut sich das KiGo-Team

### Einladung zur Narrenmesse am 04.02.24

Wir, die Narrenzunft Feuerhexen Bad Buchau e.V., laden



Sie recht herzlich zu unserer diesjährigen Narrenmesse am **Sonntag, 04.02.24, um 10:15 Uhr**, in der Mariä Himmelfahrtskirche nach Seekirch ein. Gestaltet wird der Gottesdienst von Zunftmitglieder und musikalisch begleitet von den Schalmeien. Ganz besonders möchten wir an diesem Tag unseren verstorbenen Mitgliedern gedenken. Ob Groß, ob Klein, gerne auch kostümiert. Wir freuen uns auf einen schönen Gottesdienst mit Euch.

**NZ Feuerhexen Bad Buchau e.V.**

## Vereinsnachrichten

Handarbeitstreff Tiefenbach

### Nächstes Treffen

Wir treffen uns am **Freitag den 02.02.24** Bei der Oberwiese 1 Tiefenbach. Wegen des Narrenbaumstellens, fangen wir 30 min früher an, also 16.30 Uhr. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Gabriela Martini 015207010630.

Musikkapelle Tiefenbach

### Musikalisches Stelldichein als Überraschung

In der Nacht auf den 13. Januar um Mitternacht gratulierten etliche Musiker ihrem Schlagzeuger und Ehrenmitglied Ewald Strohm mit einem musikalischen Geburtstagsgruß. Ein kleines Feuerwerk läutete zusätzlich das 60er Jubiläum ein. Klirrende Kälte ließ jedoch teilweise den Dienst der Instrumente versagen, deshalb wurde das Ständchen eher kurzgehalten und lieber in der warmen Stube auf den Runden angestoßen, in die der sichtlich erfreute Jubilar gerne einlud.

Am Geburtstag selber feierte Ewald im kleinen Rahmen mit Familie und Freunden im Forum in Seekirch. Unter den Gästen befanden sich natürlich auch Musiker, die es sich nicht nehmen ließen, einen Überraschungsauftritt vorzubereiten. Trotz momentaner Dreikönigskonzert-Pause fanden sich die 16 Musiker zweimal zusammen um 3 neue Musikstücke einzustudieren. Der musikalische Vortrag kam, sehr zur Freude des Geburtstagskinds, samt seinen Gästen, großartig an. Im Verlauf der geselligen Geburtstagsfeier waren noch zwei weitere musikalische Leckerbissen zu hören. In Gesangsform präsentierten einmal die Freunde und auch die Geschwister mit Familien ihrem Ewald noch zwei Sahnehäppchen.



Bild: Privat

### **Kommende Veranstaltungen:**

Samstag 3.2.24 Kirchenpatrozinium St. Blasius Alleshhausen  
Samstag 2.3.24 Generalversammlung im Forum Seekirch  
Sonntag 10.3.24 Kurkonzert in Bad Buchau

Eintracht Seekirch e.V.

### Kinderturnen – Dringend Übungsleiter gesucht

Du hast Spaß mit Kindern und möchtest Kinder für den Sport begeistern? Dann suchen wir Dich! Für das Kinderturnen suchen wir **ab sofort** dringend nach einem Nachfolger. Bisher war das Kinderturnen immer montags, von 16:15 – 18 Uhr, frei gestaltbar. Es wäre wirklich sehr schade, wenn es dieses Angebot, welches es schon seit vielen Jahren für die Kinder gibt, in Zukunft nicht mehr geben würde. Bei Interesse steht Abteilungsleiterin Marianne (0174 6141844) gerne für Fragen zu Verfügung.

Partnerschaftsverein Seekirch – Töttös e.V.

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Freitag, den 16.02.24, 19 Uhr**, findet im Forum Seekirch die öffentliche Jahreshauptversammlung des Partnerschaftsvereins statt. Hierzu sind alle Mitglieder und Interessierte herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
  2. Bericht der Vorstandschaft
  3. Bericht des Kassierers
  4. Bericht der Kassenprüfung
  5. Entlastung der Vorstandschaft
  6. Wahlen: 1. Vorsitzender, Schriftführer und 2 Beisitzer
  7. Aktuelles zum Besuch in Töttös 19.09. bis 22.09.24
  8. Termin ungarisch/schwäbisches Essen
  9. Anträge, Wünsche und Sonstiges
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied der Vorstandschaft einzureichen.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.

Jürgen Reisch - Vorstand

Freiwillige Feuerwehr Alleshhausen


### Grüngutsammelstelle am Samstag geschlossen

Die Grüngutsammelstelle Alleshhausen beim ehemaligen Wertstoffhof in Ödenahlen, bleibt aufgrund des Kirchenpatroziniums St. Blasius am Samstag, 03.02.24, geschlossen.

## Anzeigen



**NARRENBAUMSTELLEN**  
MIT PARTY IM GEMEINDESAAL TIEFENBACH  
**02.02.2024**  
18:30 Uhr



**AUF DEM DORFPLATZ**

HEXENERWECKUNG  
+ HEXENTAUFGE

HEXENBURGER

FEUERWURST

BIER

PUNSCH + GLÜHWEIN

ROTE + WEIßE VOM GRILL

ANTI-ALK

NZ Feuerhexen Bad Buchau e.V.



In gewohnter Weise  
findet wieder unsere  
Haus-Fasnet in  
Oggelshausen statt.

am 10.02.2024

Umzugsbeginn: 15 Uhr

Für Speisen und Getränke ist gesorgt. Barbetrieb  
findet im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Anmeldung zum Umzug an: [hausfasnetoggelshausen@gmx.de](mailto:hausfasnetoggelshausen@gmx.de)

Wir freuen uns über jeden der kommt und mitmacht.  
Motto: dabei sein ist alles

Euer Hausfasnetsteam Manne und Matthias



Fasnet im  
**Schützenhaus**  
**Alleshausen**



**Glompiger Donnschdig,**  
8. Februar 2024 ab 11:30 Uhr  
**Kinderball** ab 14:30 Uhr



**Kehraus am Fasnetsdienstag,**  
13. Februar 2024 ab 17 Uhr

Traditionelles Gröschts-Essa  
und verschiedene Wurstsalate:  
vom Lumpasalat bis zum feuriga Zigeunersalat  
(auch in XL Größe)



DIE KLJB SEEKIRCH LÄDT ZUM  
FASNETSBALL

**ROCK im CAMPUS**

DAS **FESTIVAL** DES JAHRES

**10.02.2024**

**EINLASS: 19.00 UHR**  
**BEGINN: 20.00 UHR**

**FEDERSEEHALLE ALLESHAUSEN**

EINLASS AB 16 JAHREN  
UNTER 16 NUR IN BEGLEITUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

MIT KINDERBALL  
VON 13.30 - 16.30 UHR

